

GEBÜHRENORDNUNG

MEHRZWECKHALLE BITZI

Gemäss Beschluss des Stadtrats vom 10.12.2014, Beschluss Nr. 3.5, wird folgende Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt:

1. Allgemeines

- 1.1 In den Verrechnungsgebühren für Dauerbeleger (mit sportlichen Aktivitäten) der Bitzihalle sind inbegriffen: Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung, Nutzung der Beschallungsanlage, Nutzung der entsprechenden Garderoben, WC-Anlagen und Duschen, Geräteräume mit Turn-, Hand- und Spielgeräten.
- 1.2 Der Gebührenanteil für die Volksschulgemeinde Bischofszell wird durch die Behörden separat geregelt.
- 1.3 Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

2. Material-/Inventar

- 2.1 Das vorhandene Turn- und Spielmaterial, sowie die Geräte stehen jedem Benutzer zur Verfügung.
- 2.2 Material-Verluste und Beschädigungen an Geräten, Mobiliar etc. werden dem Verursacher bzw. verantwortlichen Verein entsprechend verrechnet.

3. Jahres-Gebühren

- 3.1 Für die Hallennutzung bei sportlichen Aktivitäten bezahlen die ortsansässigen Vereine eine Jahresgebühr von Fr. 50.- pro wöchentlich belegter Trainingseinheit (= 1 ½ Stunden).
- 3.2 Gesuche auswärtiger Vereine für regelmässige Trainings werden durch den Ressort-Verantwortlichen im Stadtrat behandelt. Bei einer Zuteilung wird die doppelte Jahresgebühr gemäss Art. 3.1 fällig.
- 3.3 Belegungsgesuche von Ortsvereinen haben Vorrang gegenüber Gesuchen von auswärtigen Vereinen.

4. Wettkämpfe

- 4.1 Sportliche Wettkämpfe- und Turniere sind in der Bitzihalle nicht zugelassen und vorgesehen. In Ausnahmefällen entscheidet der Stadtrat Bischofszell.

5. Nutzungsgebühren

5.1 Räumlichkeiten

Räumlichkeiten	Einheimische	Auswärtige
Saal leer	Fr. 100.-	Fr. 150.-

Bühne	Fr. 50.-	Fr. 75.-
Bühne mit Beamer und Leinwand	Fr. 75.-	Fr. 112.50

Foyer	Nutzung als Garderobe	Fr. -.-	Fr. -.-
Foyer	mit Nutzung	Fr. 50.-	Fr. 75.-

Küche	Office-/Kaffee	Fr. 50.-	Fr. 75.-
Küche	komplett	Fr. 100.-	Fr. 150.-

5.2 sonstige Infrastrukturen

Beschreibung	Einheimische	Auswärtige
Vorplatz mit Nutzung	Fr. 50.-	Fr. 75.-

Wiese mit Nutzung	Fr. 50.-	Fr. 75.-
-------------------	----------	----------

5.3 Bestuhlung

Beschreibung	Einheimische	Auswärtige
Bestuhlung Konzert bis 100 Plätze	Fr. 15.-	Fr. 22.50
Bestuhlung Konzert bis 200 Plätze	Fr. 30.-	Fr. 45.-
Bestuhlung Konzert bis 300 Plätze	Fr. 45.-	Fr. 67.50
Bestuhlung Konzert bis 400 Plätze	Fr. 60.-	Fr. 90.-

Bestuhlung Bankett bis 100 Plätze	Fr. 25.-	Fr. 37.50
Bestuhlung Bankett bis 200 Plätze	Fr. 50.-	Fr. 75.-
Bestuhlung Bankett bis 300 Plätze	Fr. 75.-	Fr. 112.50
Bestuhlung Bankett bis 400 Plätze	Fr. 100.-	Fr. 150.-

5.4 Geschirr

Beschreibung	Einheimische	Auswärtige
Kaffeegeschirr 100-400 Personen, pauschal	Fr. 50.-	Fr. 75.-
Geschirr komplett 100-400 Personen, pauschal	Fr. 100.-	Fr. 150.-

5.5 sonstige Kosten

Beschreibung	Einheimische	Auswärtige
Podest Elemente je 2x1m (max. 15 Stk.) – Höhen wählbar zwischen 20 cm / 40 cm / 60 cm –pauschal	Fr. 75.-	Fr. 112.50

6. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

- 6.1 Die Abfallentsorgung ist die Sache des Veranstalters. Bei Bedarf wird ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der tatsächlichen Menge des Abfalls wird mindestens eine Containerleerung à Fr. 45.- verrechnet.
- 6.2 Die Gebühr für Strom und Heizung beträgt pauschal pro Veranstaltungstag Fr. 20.-
- 6.3 Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten/Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter gemäss Instruktionen des Hauswartes.
- 6.4 Die Aufsicht über alle Veranstaltungen hat der Hauswart. Dessen Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.
- 6.5 Die Kosten des Hauswarts für die Übergabe der Halle, Pikett-Dienst, sowie Rücknahme der Halle betragen zusätzlich zu den Hallengebühren mindestens Fr. 120.- pro Veranstaltung.

Für Mehraufwände (mehrtägige Veranstaltungen, ungenügende Reinigung etc.) werden zusätzlich Fr. 60.- pro Std. verrechnet.

- 6.6 Schäden an Material, Infrastruktur, Geschirr etc. werden nach einer Veranstaltung gemäss Artikel 2.3 verrechnet.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Für Dauerbeleger sind die Benutzungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. (Fakturierung Oktober).
- 7.2 Die Gebühren gemäss Art. 5 bis 6 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.
- 7.3 Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Termin zurückgezogen, sind 50 % der verrechneten Gebühren zu bezahlen.